

und auch mehr als 15mal wegen Beleidigung in Geldstrafen genommen wurde. Gegen die Leipziger Neuesten Nachrichten hatte er in bezug auf zweifelhafte Annoncen und Heiratsanzeigen die Bezeichnung »bordellverseuchte Leipziger Neueste Nachrichten« gebraucht, während er sich wiederholt über das Weitererscheinen des Leipziger Tageblattes »wunderte«. Darauf erschien am 21. November 1909 in den beiden Blättern gleichzeitig ein Artikel, der Veranlassung zu der gegenwärtigen Klage gegeben hat. Redaktion und Verlag beider Zeitungen gaben dort bekannt, daß ein Herr Pleißner, der sich fortgesetzt als Sittenrichter und Tugendwächter über das Leipziger Publikum aufspiele, für sie auch journalistisch nicht mehr satisfaktionsfähig sei und daß sie es ablehnten, ihn weiter zu verklagen, solange die Gerichte nur auf Geldstrafen gegen ihn erkennen. Da aber alle anständigen Elemente Leipzigs großes Interesse an der Vernichtung dieses Menschen hätten und es unmöglich sei, durch die Gerichte ihm sein unsauberes Handwerk zu legen, so müßte das Publikum eben zur Selbsthilfe greifen. Mit dieser Erklärung begründet Dr. P. nun die von ihm gegen den Inhaber der »Leipziger Neuesten Nachrichten« Edgar Dersfurth, den früheren Verleger des »Leipziger Tageblattes« Dr. Klinckhardt und gegen eine Anzahl Redakteure beider Blätter erhobene Schadenersatzklage, in der er 45 000 M. unter der Behauptung fordert, daß infolge des Vorgehens der Beklagten seine Zeitschrift im Jahre 1910 eingegangen sei.

Das Landgericht Leipzig hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger in der Öffentlichkeit Beunruhigung hervorgerufen habe und in einer gemeinschädlichen Weise aufgetreten sei, und daß die Beklagten mithin das Recht gehabt hätten, gegen ihn mit allen gebotenen Mitteln vorzugehen. Das Oberlandesgericht Dresden hat auf die Berufung des Klägers seine Ansprüche dem Grunde nach zur Hälfte als berechtigt anerkannt und dazu ausgeführt, daß die Gemeenschädlichkeit des Klägers dahingestellt bleiben könne, selbst wenn eine solche vorgelegen habe. So habe auch eine Zeitung nicht das Recht, dem Richter vorzugreifen und sich selbst Recht zu verschaffen. Vielmehr seien die Beklagten verpflichtet gewesen, auf Unterlassung der Handlungen des Klägers zu klagen. Außerdem rechtfertigten auch die von den Beklagten angewendeten Mittel die Schadenersatzforderung. Andererseits aber treffe den Kläger ein ebensogroßes Mitverschulden, da er sich sagen mußte, daß sein Verhalten eine starke Entgegnung hervorrufen werde. Gegen dieses Urteil hatten die Beklagten Revision beim Reichsgericht eingelegt und ausgeführt, daß es unbillig sei, bei der Abwehr der vom Kläger vorgenommenen, gegen die guten Sitten verstößenden Handlungen einen Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen. Außerdem liege in dem Vorgehen der Beklagten eine Art Notwehr gegen die Ehre; denn Unterlassungsklagen, wie sie das Gericht anführe, seien nicht angebracht gewesen, da diese sich nur gegen eine bereits geschene bestimmte Handlung richten konnten. Die Revision hatte den Erfolg, daß der höchste Gerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts aufhob und die Klage vollständig abwies. (Aktenzeichen: VI. 8./15. — Urteil v. 6. Mai 1915.)

Der Verein Deutscher Papierfabrikanten gibt Kenntnis von folgendem »Beschlussantrage«, der in der Versammlung des Vereins vom 8. April gefaßt worden ist: »Die Papierpreise standen schon in der letzten Zeit vor dem Kriege nicht mehr im Einklang mit den Selbstkosten. Durch die lange Dauer des Feldzuges und die daraus erwachsenen Folgen ist das Mißverhältnis ein derartiges geworden, daß selbst eine Erhöhung der vor dem Kriege geltenden Verkaufspreise um 20 v. H. einen genügenden Ausgleich für die Steigerung der Herstellungskosten nicht bilden würde. Der Papierbedarf ist inzwischen so erheblich gestiegen, daß er in vielen Sorten die Höhe der jetzigen Erzeugung zum allermindesten erreicht. Es wird sich daher wohl bei allen Papierfabrikanten die Erkenntnis Bahn gebrochen haben, daß eine wesentliche Erhöhung der heutigen Preise als eine ernste Pflicht der Selbsterhaltung der deutschen Papierindustrie in ihrer Gesamtheit bezeichnet werden muß. Von Seiten der Abnehmer darf nicht nur ein volles Verständnis dieser schweren Lage unserer Industrie erwartet werden, sondern es liegen bereits zahlreiche Beweise für diese Erkenntnis vor.«

Eine Kriegs-Kunst-Ausstellung in Frankfurt a. M. — In der Volkshochschule zu Frankfurt a. M. findet zurzeit eine Kriegs-Kunstausstellung statt, die am 2. Mai durch einen Vortrag von Dr. Kurt S. Buisse über den »Völkerkrieg im Spiegel der Bildkunst« eröffnet wurde. Vorgeführt sind hier graphische und plastische Bild Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege entstanden sind. Den ersten Platz nimmt eine reichhaltige Sammlung deutscher und feindländischer Kriegsgraphik ein, in der nicht nur Werke der großen Kunst, wie Künstlerflugblätter und Bildnisdarstellungen unserer Führer und Helden, sondern auch die primitiven Erzeugnisse der Volkskunst vertreten sind. Unter diesen fallen die merkwürdigen Kriegsbilderbogen

auf, die mancherlei Verührung mit den Darstellungen »neoprimitiver« Künstler der jüngsten Schule haben. Humoristische Landkarten, Bexierbilder, Faltbogen und eine Sammlung von etwa 1000 Kriegspostkarten vervollständigen den volkstümlichen Teil der Ausstellung. Natürlich sind auch die zeitgenössischen Witzblätter aufgelegt, wobei der Gegensatz zwischen künstlerisch wertvoller und schlechter Karikaturzeichnung besonders betont erscheint. Unter den Originalgraphiken ragt eine Bilderfolge mit Schlachtenschilderungen von Delavilla hervor. Ferner ist eine kleine Auswahl seltener Spottbilder, teils feindlichen Ursprungs (bes. Diersymbolik) zu sehen, und was sonst noch an Scherzbildern vom Weltkrieg erschienen ist. In den letzteren offenbart sich besonders der tiefe Eindruck, den die drei deutschen Wachtsymbole: Mörser, Tauchboot und Luftschiff im Auslande gemacht haben. Schließlich sind auch vorbildliche Postkarten zum Verkauf ausgelegt.

Gegen das Vorgehen französischer Sequester deutscher Unternehmungen wendet sich die »Norddeutsche Allgemeine Zeitung« mit folgender Erklärung: Seit geraumer Zeit sind die von der französischen Regierung bestellten Sequester deutscher Unternehmungen und Privatvermögen in Frankreich dazu übergegangen, Forderungen der beteiligten Deutschen im neutralen Auslande als ihre Vertreter einzuziehen. Vom Standpunkte des deutschen Rechts können aber Zahlungen neutraler Schuldner an französische Sequester deutscher Gläubiger als rechtsgültig nicht anerkannt werden. Die Ernennung der Sequester erfolgte auf Grund einer Kriegsmasnahme, nämlich des durch Dekret vom 24. September 1914 erlassenen allgemeinen Verbotes des Handels mit Deutschen in Frankreich. Eine Kriegsmasnahme dieser Art hat nur im Machtbereiche des Staates Geltung, der sie erläßt. Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht ihre Anerkennung durch die Behörden neutraler Staaten eine Verletzung der Neutralität bedeuten würde. Jedenfalls wird die Masnahme von Deutschland nicht anerkannt. Die neutralen Schuldner, die an französische Sequester zahlen, setzen sich also der Gefahr aus, von deutschen Gerichten nochmals zur Zahlung an den wirklichen Gläubiger angehalten zu werden. Es kann daher nur davor gewarnt werden, die erwähnten Forderungen der französischen Sequester zu erfüllen.

Die »Münchener Sezession« hat in ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 1915 beschlossen, aus künstlerischen und wirtschaftlichen Gründen trotz der schweren Zeiten auch in diesem Jahre eine Sommerausstellung im Kgl. Kunstausstellungsgebäude abzuhalten. Der Anmeldetermin ist auf den 17. Mai festgesetzt. Die Eröffnung der Ausstellung wird Mitte Juni stattfinden.

Vorträge über Bibliotheksweesen. — Die Königliche Universitätsbibliothek zu Berlin veranstaltet in diesem Semester abermals eine Anzahl Vorträge zur Einführung in die Bibliotheksbenutzung. Die Vorträge sollen das Publikum mit allen Einzelheiten des Bibliotheks- und Buchwesens vertraut machen, deren Kenntnis einen unmittelbaren praktischen Nutzen für das Studium gewährt. Es werden ferner die wichtigsten allgemeinen Nachschlagewerke und bibliographischen Hilfsmittel der einzelnen Wissenschaften gezeigt und besprochen. Die Vorträge finden einmal wöchentlich zu noch zu vereinbarenden Zeit in der Universitätsbibliothek statt.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 6. Mai schnell und unerwartet am Herzschlag Herr Hugo Güther in Erfurt, Inhaber der seinen Namen tragenden Buchhandlung.

Der Verstorbene, ein geborener Weimaraner, hatte seine buchhändlerische Ausbildung in Erfurter Firmen erhalten, besaß also eine genaue Kenntnis des dortigen Publikums, als er sich am 1. Oktober 1890 in Erfurt selbständig machte. Das in günstiger Lage befindliche Geschäft, Buchhandlung und Antiquariat, hob sich sehr bald, zumal sich der Inhaber durch seine ungemaine Rührigkeit und seine durch ein vorzügliches Gedächtnis unterstützte Bücherkenntnis viele Freunde zu erwerben wußte. Am 1. Oktober d. J. hätte Herr Güther das 25jährige Jubiläum seines Geschäftes begehen können, aber das Geschick hatte es anders beschlossen, ein jäher Tod riß ihn mitten aus seiner erspriesslichen Tätigkeit heraus.

Josef Englisch †. — Am 5. Mai ist in Wien der frühere Universitätsprofessor und Primararzt der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Rudolf-Stiftung Dr. Josef Englisch im 81. Lebensjahre gestorben. Er hat verschiedene wertvolle Erfindungen auf dem Gebiete der Chirurgie gemacht und auch eine reiche fachschriftstellerische Tätigkeit entfaltet.